

Technische Richtlinien für Erd- und Bauarbeiten von Wasserleitungen

Ausgabe Jänner 2009

Diese Richtlinie gilt für die vom Besteller beigestellten Erd- und Bauarbeiten, welche nur von **konzessionierten Baufirmen** durchgeführt werden dürfen.

Der Besteller verpflichtet sich, die Erd- und Bauarbeiten gemäß dem Lageplan und den nachstehenden Bedingungen der GRAZ AG Stadtwerke für kommunale Dienste, Geschäftsbereich Wasser, im Folgenden kurz GRAZ AG WASSER genannt, durchzuführen.

Grundinanspruchnahmen - Ansuchen

Das Einvernehmen über die geplanten Baumaßnahmen inkl. Wiederherstellung ist mit dem (den) betroffenen Grundeigentümer(n) (privat und öffentlich) nachweislich herzustellen.

(z. B. Aufgrabungsrichtlinien für Gemeindestraßen des Straßen- und Brückenbauamtes, Straßenrechtliche Bewilligung für Bundes- und Landesstraßen, Baumansuchen, Gleisansuchen, etc.).

Termine

Baubeginn und Baudauer sind 2 Wochen vor Beginn zwischen dem Besteller, dem (den) Liegenschaftseigentümer(n) und der GRAZ AG WASSER abzustimmen.
Kontakt: Tel.: +43 316 887 - 269

Fremdleitungen

Die Baufirma hat vor Beginn der Arbeiten die genaue Lage der Anlagen und Einrichtungen der GRAZ AG oder sonstiger fremder Anlagen und Einbauten durch Planeinsicht oder sonstige geeignete Maßnahmen (Herstellen von Suchschlitzen) festzustellen und das Einvernehmen mit dem jeweiligen Eigentümer der Anlagen und Einbauten herzustellen.

Rohrgraben lt. folgender Regelprofile

Auf Grund der Erhebungen wird gemeinsam die Rohrtrasse fixiert. Die jeweiligen Sicherungsmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der Erfordernisse für die Montagearbeiten vorzunehmen und sowohl während der Erd- und Bauarbeiten, als auch der Montagearbeiten bis zur vollständigen Wiederherstellung der Straßendecke aufrecht zu erhalten.

Die Breite und Tiefe der Gräben, die Ausbildung und das Längsgefälle der Grabensohle, die Art der Muffenlöcher, die Einbauten (Absperrarmaturen, Hydranten) sowie die Ausführung der Bettungs- und Verfüllzone der Rohrleitung, sowie sonstige Besonderheiten in der Ausführung (z.B. erforderliche Erd- und Bauarbeiten für Leitungsdesinfektion, Totlegungen, usw.) werden seitens der GRAZ AG WASSER festgelegt und angeordnet. Auf Grund der Rohrgrabentiefe ist eine Pölzung erforderlich. Pölzungen haben so ausgeführt zu werden, dass ein sicheres und tunlichst unbehindert arbeiten möglich ist. Ist ein Umpözen während der Rohrverlegung erforderlich, so hat dies durch die bauausführende Firma umgehend zu erfolgen. Für die Vornahme der Pölzungen und der Sicherheit derselben während der gesamten Dauer der Arbeiten trägt die Baufirma die volle Verantwortung.

Rohrgrabenausmaße und Rohrgrabenanforderungen siehe Regelprofile. Die Rohrbettung hat mit feinkörnigem Rundkornmaterial der Korngröße 4/8 bzw. lt. Angabe der GRAZ AG WASSER zu erfolgen. Die Verwendung von Recyclingmaterialien ist nicht zulässig.

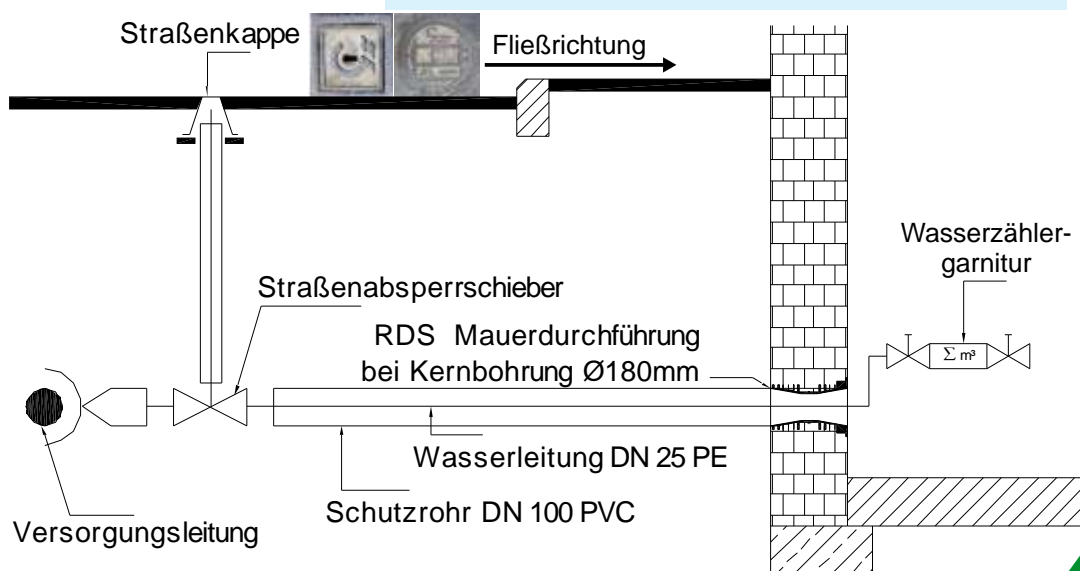
Beispiel einer Anschlussleitung DN 25

Mauerdurchführung RDS - DA 110

Maueraußenseite



Kellerinnenseite



Der horizontale Mindestabstand (Lichte Weite) bei Parallelführung von Wasserleitungen zu allen sonstigen Fremdleitungen (Kabeln und Leitungen) beträgt generell 0,6 m. Bei Abwasserkanälen kann es in Sonderfällen zur Festlegung größerer Abstände kommen.

Mauerdurchführungen und -ausparungen

a) Anschlussleitungen mit einem Durchmesser bis DN 50

Für den Einbau der Mauerdurchführung ist der Besteller verantwortlich. Für die Mauerdurchführungen ist die beige stellte Originalrohrdurchführung RDS-DA 110 zu verwenden. Dieser Einbauteil wird von der GRAZ AG WASSER zur Verfügung gestellt und ist in der Körösisstraße 29 abzuholen. Der Einbau hat wie im dargestellten „Beispiel einer Anschlussleitung DN 25“ zu erfolgen und ist in jedem Fall mit 1,5 m Überdeckung (vertikal) und **horizontalem Abstand** von 1,5 m speziell bei Stützmauern, Lichtschächten, etc. auszuführen.

b) Anschlussleitungen mit einem Durchmesser größer DN 50

Die Aussparungen sind nach den Angaben der GRAZ AG WASSER herzustellen und bis zu den Montagearbeiten freizuhalten.

Montagearbeiten

Das einzubauende Rohrmaterial (Schutzrohr und Wasserleitung) wird von der GRAZ AG WASSER geliefert und verlegt bzw. montiert.

In den, im Vertrag über die Wasserversorgung festgelegten Anschlusskosten sind je Anschlussleitung bis zu zwei Anfahrten inkludiert. Jede darüber hinausgehende Anfahrt wird dann nach tatsächlichem Aufwand gesondert verrechnet, wenn diese nicht mit dem Bereich Wasser abgestimmt worden ist.

Die Einhaltung vereinbarter Montage- und Liefertermine kann aus dringenden betrieblichen Gründen fallweise nicht garantiert werden. Allfällig daraus resultierende Schadenersatzansprüche können daher nicht abgegolten werden.

Wiederherstellungsarbeiten

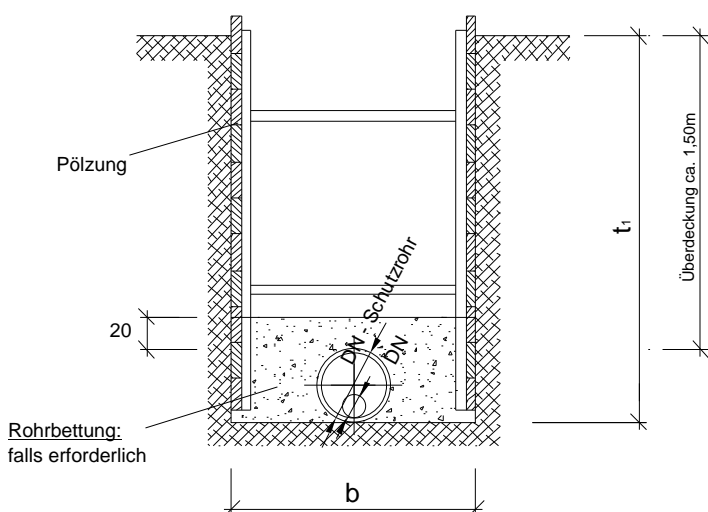
Das Wiederverfüllen des Rohrgrabens ist mit dem Personal der GRAZ AG WASSER abzustimmen, da die neu verlegten Leitungen lage- und höhenmäßig von einem Vermessungsbüro in XYZ-Koordinaten eingemessen werden. Auf den fachgerechten Einbau der Straßenkappe ist zu achten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer (0316) 887 - 269 von 7 bis 15 Uhr gerne zur Verfügung.

Gewährleistung

Der Besteller haftet für sämtliche von ihm beige stellten Arbeiten.

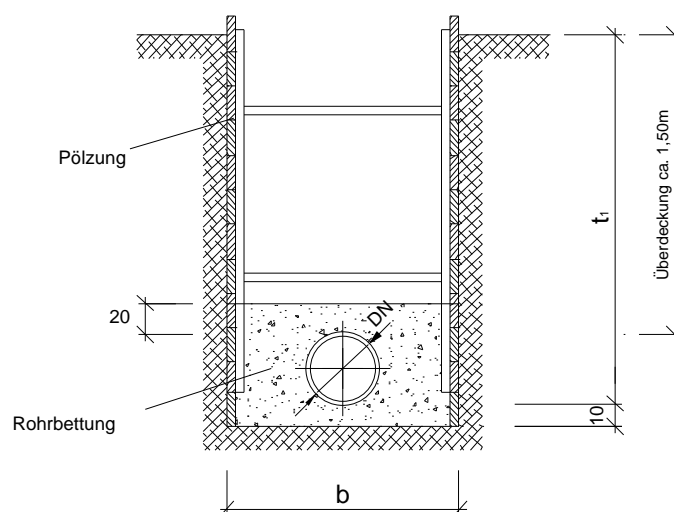
Bei Verzögerungen in der Arbeitsdurchführung, welche nicht auf Verschulden der GRAZ AG WASSER zurückzuführen sind, sowie bei Qualitätsmängel der Bauleistungen behält sich die GRAZ AG WASSER das Recht vor, auf Kosten des Kunden die Arbeiten anderweitig zu vergeben.

Regelprofil mit Schutzrohr



DN - Schutzrohr (mm)	DN (mm)	Breite b (m)	Tiefe t ₁ (m)
100	25 - 40	0,70	1,60
150	50	0,70	1,65

Regelprofil ohne Schutzrohr



DN (mm)	Breite b (m)	Tiefe t ₁ (m)
80	0,70	1,60
100	0,80	1,60
125	0,80	1,65
150	0,80	1,65
175	0,90	1,70
200	0,90	1,70